



Handballverband
Rheinland e.V.
Rheinau 11
56075 Koblenz

Telefon:(0261) 135120
Fax: (0261) 135169
Internet: www.hvrheinland.de
email: gs@hvrheinland.de

Bankverbindung:

Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr.: 23 291
BLZ: 570 501 20
IBAN: DE15 570 501 20 0000 23291
BIC: MALADE51KOB

Vertragsanzeige

(bzw. Vertragsverlängerungsanzeige)
gemäß § 33 SpO

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vereinsname und Vereinsnummer	Vereinsvertreter
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname des Spielers	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wohnhaft in PLZ/Ort	Strasse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsort und Staatsangehörigkeit	Spielausweis-Nr.

Der Verein und der Spieler zeigen an, daß sie am einen schriftlichen Vertrag im Sinne des Abschnittes VII der Spielordnung des DHB geschlossen haben (ggf. diesen verlängert haben).

Der Spieler hat sich verpflichtet, für die Zeit vom

bis

Vertragsbeginn (Vertragsende 30.06....)

für den vorgenannten Verein Handball zu spielen.

Der Vertrag ist für den Einsatz in folgenden Ligen abgeschlossen (zutreffendes ankreuzen:)

3. Liga Oberliga

Alle sonstigen Rechte und Pflichten zwischen Verein und Spieler/in sind ebenfalls schriftliche vereinbart. Die Erfüllung etwaiger steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen obliegt gesamtschuldnerisch dem Verein und dem Spieler/der Spielerin.

Wir (Verein/Spieler) bestätigen mit unserer Unterschrift die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Vereinsvertreters und Stempel des Vereins

Unterschrift des/der Spielers/Spielerin

Die Vertragsanzeige wird mit Eingang beim HVR verbindlich. Beizufügen ist der Antrag auf Spielberechtigung und, bei einem Vereinswechsel, der bisherige Spielausweis sowie der Nachweis der Abmeldung beim früheren Verein.

Hinweis: Bei Verlängerung des angezeigten Vertrages ist erneut eine Vertragsanzeige und ein Spielberechtigungsantrag vorzulegen. Verlängerungsoptionen können nur durch erneute Vorlage einer Vertragsanzeige wirksam werden. Eine vorzeitige Beendigung des angezeigten Vertrages ist für die Passstelle (Erteilung einer neuen Spielberechtigung) nur dann verbindlich, wenn bei einvernehmlicher Beendigung eine von Verein und Spieler unterzeichnete Vertragsbeendigungsanzeige (Formular) vorgelegt oder im Falle einer Kündigung deren Wirksamkeit nachgewiesen wird (z.B. durch Gerichtsurteil).

Abschnitt VII – Spieler mit vertraglicher Bindung

§ 31 Vertragliche Bindung

Der Handballsport wird von Spielern ohne vertragliche Bindung und von Spielern mit vertraglicher Bindung an einen Verein oder eine Spielbetriebs-Gesellschaft, an der bzw. an deren vertretungsberechtigtem Organ der Verein mit mehr als 25 % der Stimmanteile beteiligt ist, ausgeübt. Die Spielbetriebs-Gesellschaft muss die Satzung und die Ordnungen des DHB und seiner Verbände verbindlich anerkannt haben. Mit der vertraglichen Bindung verpflichtet sich der Spieler, für einen bestimmten Zeitraum für einen Verein Handball zu spielen.

§ 32 Vertragsform, Vertragsinhalt

- (1) Die vertragliche Bindung bedarf der Schriftform. Ein solcher Vertrag kann nur mit einem volljährigen Spieler für den Einsatz im Erwachsenenbereich in einer Mannschaft der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga, der Dritten Liga oder der Oberliga (vierthöchste Spielklasse) abgeschlossen werden.
- (2) Der Vertrag muss die Regelung aller gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Angabe der Spielklasse und den 30. Juni eines Jahres als Vertragsendedatum enthalten.

§ 33 Vertragsanzeige

- (1) Der Abschluss eines Vertrages ist der zuständigen Passstelle auf einem Formular der Verbände anzuzeigen. Der Zeitpunkt des Eingangs dieser Anzeige ist für die Erteilung der Spielberechtigung maßgeblich. Bei Vereinswechsel wird die Vertragsanzeige erst dann für die Erteilung der Spielberechtigung wirksam, wenn sich der Spieler abgemeldet hat, dies nachgewiesen ist und der bisherige Spielausweis vorliegt.
- (2) Werden der Passstelle mehrere Vertragsanzeigen vorgelegt, ist für die Erteilung der Spielberechtigung diejenige maßgeblich, die zuerst eingegangen ist. Das Datum des Vertrages ist hierbei ohne Belang.
- (3) Für Spieler, die in der Bundesliga oder der Zweiten Bundesliga eingesetzt werden sollen, ist zuständige Passstelle der jeweilige Ligaverband. Für diese Spieler gelten zusätzlich die Bestimmungen für die Bundesligen im Erwachsenenbereich.
- (4) Die zuständigen Passstellen haben alle erteilten und gelöschten Spielberechtigungen für Spieler mit vertraglicher Bindung in Dritte-Liga- und Oberligamannschaften (vierthöchste Spielklasse) dem DHB zu melden. Wird ein Nicht-Vertragsspieler innerhalb von zwölf Monaten nach der Freigabe bei einem internationalen Verbandswechsel Vertragsspieler, ist der betreffende Verband (Passstelle) verpflichtet, die erteilte Spielberechtigung innerhalb von zwei Wochen dem DHB anzuzeigen, der seinerseits zu einer entsprechenden Meldung an die IHF bzw. EHF verpflichtet ist.

§ 34 Vereinswechsel, Vertragsende

- (1) Ein Spieler mit vertraglicher Bindung kann als solcher in einem Spieljahr höchstens für zwei Vereine (jedoch nicht gleichzeitig, außer gemäß § 70) die Spielberechtigung erhalten; ein Vereinswechsel kann für ihn, auch im Falle eines Erstvertragsabschlusses, nur vor dem 16. Februar eines Spieljahres vollzogen werden.
- (2) Abs. 1 gilt auch, wenn der Spieler in der laufenden Spielsaison in der höchsten oder zweithöchsten Spielklasse eines anderen Verbands der IHF mitgewirkt hat.
- (3) Ein Vereinswechsel für Spieler mit vertraglicher Bindung ist erst dann möglich, wenn die in der Vertragsanzeige angegebene Bindungszeit abgelaufen ist, wenn vor Ablauf der angegebenen Bindungszeit der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst oder durch Kündigung wirksam beendet worden ist, wobei der Kündigende die Wirksamkeit nachzuweisen hat, oder die Bindung an die Laufzeit eines Vertrages entfallen ist. Die Bindung an die Laufzeit eines Vertrages entfällt mit sofortiger Wirkung, wenn ein Verein die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse verliert, für die der Spieler eine vertragliche Bindung eingegangen ist.
- (4) Eine vorzeitige, einvernehmliche Vertragsbeendigung ist der zuständigen Passstelle unverzüglich auf einem Formular der Verbände anzuzeigen. In den die Spielberechtigung betreffenden Angelegenheiten, auch für die Berechnung der Wartefristen als Nicht-Vertragsspieler ist der Eingang der Vertragsbeendigungsanzeige bei der Passstelle maßgebend.